

## Satzungsänderungen

Es liegen die folgenden Anträge vor:

### 1. Beitritt/Austritt:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung wird geändert wie folgt:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 ersetze „Schriftform“ durch „Textform“.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 2 ersetze „schriftlich“ durch „in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres“.

Begründung:

Zu 1.: Die Änderung ermöglicht die Abgabe eines Aufnahmegesuchs in Textform (bisher: Schriftform). Damit soll insbesondere die Abgabe von Aufnahmegesuchen über ein Formular auf der Webseite des Vereins ermöglicht werden.

Zu 2.: Durch die Änderung soll die Formerfordernis der Erklärung des Austritts an die des Aufnahmegesuchs angeglichen werden. Darüber hinaus sollen durch die Festschreibung eines festen Zeitpunkts des Austritts (Ende des Geschäftsjahres) derzeit bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Austrittszeitpunkts z. B. bei verzögertem Zugang von Austrittserklärungen per Post beseitigt werden.

### 2. Virtuelle Mitgliederversammlung/Schriftliche Stimmabgabe:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung wird geändert wie folgt:

§ 6 wird ergänzt um den folgenden Absatz 8:

- (8) In begründeten Fällen kann der Vorstand durch Beschluss vorsehen, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Begründung:

Durch die Änderung soll es ermöglicht werden, auch nach Wegfall der gesetzlichen Ausnahmeregelungen wenn notwendig virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen. Die Regelung entspricht der der am 31. August 2022 außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit der Abweichung, dass der Vorstand seinen dahingehenden Beschluss zu begründen hat.